

40
für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2350 018

Gesetz: GKG § 77

Rechtssatz: Der Streitgehilfe des Klägers wird nicht dadurch zum Kostenschuldner für das Rechtsmittelverfahren, dass er, nachdem der Kläger das Rechtsmittel eingelegt hat, bei dessen Untätigkeit den Anspruch in der Rechtsmittelinstantz weiter verfolgt. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn der Klageanspruch nach Rechtshängigkeit auf ihn übergegangen ist.

Aktenzeichen: VI ZR 4/52

Beschluss des BGH vom 23. Juni 1954 OLG Hamm

B e s c h l u s s

In Sachen

1. der Firma Gregor O. GmbH i.L., Bauunternehmung in I., vertreten durch ihren Liquidator, Bauingenieur Hans I. in H.-La., B.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

2. der Witwe Paula O., geb. M. in E.-K.,
-K. Strasse -.,

Streitgehilfin,

- Prozessbevollmächtigter der Streitgehilfin: Rechtsanwalt -

gegen

den Stärkefabrikanten Wilhelm K. in B. bei I.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 23. Juni 1954

beschlossen:

Auf die Erinnerung der Streitgehilfin wird die Kostenrechnung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom 30. November 1953 aufgehoben. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

40

- 2 -

G r ü n d e :

Die Streitgehilfin war Geschäftsführerin und Inhaberin aller Geschäftsanteile der Klägerin. Nach Verkündung des Berufungsurteils veräusserte sie die Anteile an den Bauingenieur L., doch wurde vereinbart, dass die im Streit befangene Forderung gegen den Beklagten vom Übergange ausgeschlossen sein sollte. Nach Einlegung der Revision wurde über das Vermögen der Klägerin das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter gab die streitige Forderung frei und erkannte an, dass der gegen den Beklagten erhobene Klageanspruch die Konkursmasse nicht betrifft. Der Beklagte nahm darauf den Rechtsstreit gegenüber der Klägerin auf. Diese ließ sich im Rechtsstreit nicht weiter vertreten. Nunmehr trat die Streitgehilfin in den Rechtsstreit ein, um ihrerseits eine Verurteilung des Beklagten gemäss dem Berufungsantrag der Klägerin zu erzielen. Der Beklagte widersprach ihrer Zulassung als Streitgehilfin. Durch Urteil des Senats vom 21. Oktober 1953 wurde ihr Beitritt zugelassen, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Kosten des Zwischenstreits über den Beitritt der Streitgehilfin wurden dem Beklagten auferlegt; die Entscheidung über die Kosten der Revision und die übrigen Kosten der Streithilfe blieben dem Berufungsgericht vorbehalten. Mit der von der Streitgehilfin beanstandeten Kostenrechnung wurden ihr die im Revisionsverfahren entstandenen gerichtlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die hiergegen gemäss § 4 GKG erhobene Erinnerung ist begründet.

Eine Entscheidung, durch die der Streitgehilfin Kosten auferlegt worden wären und die nach § 79 Ziff 1 GKG ihre Ko-



stensschuld begründet hätte, ist nicht ergangen. Die Streitgehilfin wird nach § 77 GKG für die berechneten Kosten in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen jedoch nicht vor. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist hiernach derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens schuldet nach § 77 GKG also der Rechtsmittelkläger. Die Revision ist im vorliegenden Falle nicht von der Streitgehilfin, sondern von der Klägerin eingelegt worden. Die Streitgehilfin ist erst in den Rechtsstreit eingetreten, nachdem die Sache bereits in die Revisionsinstanz gelangt war. Allerdings hat sie dann den Rechtsstreit fortgesetzt; die Klägerin selbst ist nicht mehr tätig geworden und hat sich nicht einmal mehr vertreten lassen. Darum ist die Streitgehilfin aber für das weitere Verfahren nicht etwa ihrerseits nach § 77 GKG Kostenschuldnerin geworden. Da ein Streitgehilfe nur zur Unterstützung der Partei tätig werden kann, der er beigetreten ist, und auch im vorliegenden Falle die Streitgehilfin nichts unternommen hat, was über den Rahmen der Befugnisse hinausgegangen wäre, die ihr als Streitgehilfin der Klägerin zustanden, ist es mit Wirkung für die Klägerin geschehen, dass sie den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz fortgeführt hat. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn sich die Streitgehilfin durch ihr Handeln mit dem erklärten Willen der Klägerin in Widerspruch gesetzt hätte, braucht nicht entschieden zu werden, da sich aus dem Umstand allein, dass sich die Klägerin nicht weiter vertreten liess, ein solcher Widerspruch nicht ergibt.

Nach dem Sinn der Vereinbarungen, die zwischen der Streitgehilfin als früherer Inhaberin der Geschäftsanteile der Klägerin und L. bei der Übertragung dieser Geschäftsanteile getroffen worden sind, ist freilich der Klageanspruch von der Klägerin an die Streitgehilfin abgetreten worden. Die Klägerin

blieb nur nach § 265 ZPO befugt, den rechtshängigen Anspruch weiter zu verfolgen und die Revision gegen das Berufungsurteil einzulegen. Wenn die Streitgehilfin den Rechtsstreit im Revisionsverfahren weiter fortführte, so geschah das also sachlich in ihrem eigenen Interesse. Auch dies kann aber nicht dazu führen, sie als Kostenschuldnerin nach § 77 GKG anzusehen. Prozesspartei blieb nach wie vor die Klägerin; auf den Prozess hat der Übergang des Klageanspruchs von der Klägerin auf die Streitgehilfin keinen Einfluss gehabt. Allein auf Prozessvorgänge ist aber abgestellt, wenn § 77 bestimmt, dass Kostenschuldner ist, wer das Verfahren der Instanz beantragt hat. Wie es für die Kostenschuld dessen, der das Verfahren beantragt hat, nicht darauf ankommt, ob er auch der materiell Berechtigte ist, so kann ein Streitgehilfe, der nach Einlegung des Rechtsmittels durch die Partei den Rechtsstreit in der Instanz weiterführt, ohne in seinen Prozesshandlungen über die Grenzen hinauszugehen, die ihm als Streitgehilfen der Hauptpartei gezogen sind, nicht darum als Kostenschuldner angesehen werden, weil er inzwischen der materiell Berechtigte geworden ist. Kostenschuldnerin für die im Revi-

sionsverfahren entstandenen Kosten ist hiernach allein die Klägerin und nicht auch die Streitgehilfin. Der Erinnerung musste daher stattgegeben werden.

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Dr. K. E. Meyer
Hanebeck	Dr. Hauß	